

**Alle Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet.**

## **Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale)**

### **I.ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

(1) Die Gemeinde führt den Namen Calbe (Saale). Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§§ 13 - 14 KVG LSA)

(2) Zur Stadt Calbe (Saale) gehören die Ortsteile Schwarz und Trabitze.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt Calbe (Saale) zeigt: In Blau eine silberne Burg mit gezinnter, schwarz gefugter Mauer und zwei durch einen Wehrgang verbundenen spitzbedachten und beknaufften Türmen mit je einer schwarzen Rundbogenfensteröffnung; der Wehrgang mit an den Giebeln beknaufftem Walmdach, in der Mitte bekrönt mit einem beknaufften Türmchen (Laterne) mit drei schwarzen Rundbogenfensteröffnungen. Zwischen den Türmen in Gold ein auf den Mauerzinnen stehendes, hersehendes rotes Kalb mit schwarzen Hufen.

(2) Die Flagge der Stadt Calbe (Saale) ist eine: Blau/weiß gestreifte Flagge (Hissflagge: Streifen von oben nach unten, Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Stadt Calbe (Saale).

(3) Die Farben der Stadt sind Blau/Weiß.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Calbe (Saale)“.

(§ 15 KVG LSA)

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

### § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und ab der Entgeltgruppe S 15 TVöD SuE sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,  
(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
7. Vergaben **nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)** ab einem Vermögenswert von über 100.000 Euro,
8. Vergaben **nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)** ab einem Vermögenswert von über 200.000 Euro,
9. Aufträge **nach Vergabeordnung** für freiberufliche Leistungen (**VOF**) ab einem Auftragswert des auf der Grundlage der Beschaffung von Leistungen mit Auftragswerten oberhalb des als jeweils gültigen europäischen Schwellenwert, Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Betrages,
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

(Bei den o.g. Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge)

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

## **§ 5 Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Haupt - und Vergabeausschuss
  - den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss

(§§ 46, 48 KVG LSA)

2. als beratenden Ausschuss  
- den Sozial- und Finanzausschuss

(§§ 46, 49 KVG LSA)

## **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 Abs. 1 KVG LSA)

Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Satz 2 vorliegt, über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, ab einem Vermögenswert von über 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, ab einem Vermögenswert von über 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
  4. Vergaben **nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)**, ab einem Vermögenswert von über 25.000 Euro bis 100.000 Euro;
  5. Vergaben **nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)**, ab einem Vermögenswert von über 25.000 Euro bis 200.000 Euro;
  6. Aufträge **nach Vergabeordnung** für freiberufliche Leistungen (**VOF**) ab einem Auftragswert von über 25.000 Euro bis zum Erreichen des auf der Grundlage der Beschaffung von Leistungen mit Auftragswerten oberhalb des als jeweils gültigen europäischen Schwellenwert, Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Betrages,
  7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert von über 25.000 Euro bis 50.000 Euro,
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, für einen Streitwert im Einzelfall von über 25.000,00 Euro bis 50.000 Euro,
  9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von über 25.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Der Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss besteht aus **fünf** Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau-, Verkehr und Umweltausschuss über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
  2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
  3. die Versagung des Einvernehmens im Genehmigungsverfahren.

- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (6) Über Gegenstände, bei denen die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(Bei den o.g. Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge)

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Dem Sozial- und Finanzausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

(2) Der Ausschussvorsitz wird der Fraktion im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktion bestimmt den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)

(3) Der Ausschuss besteht aus sechs Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(§ 50 Abs. 2 KVG LSA)

(4) In dem beratenden Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat zwei

sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht wiederrufen wird, mit Zusammentritt des neuen Stadtrates.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

## **§ 8 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich an jedes Mitglied des Stadtrates zu erteilen.

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

- (3) Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen. Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

## **§ 9 Hybridsitzungen**

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden und der beratende Ausschuss können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche (und nichtöffentliche) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen der Einberufung. Im Übrigen entscheidet hierüber das ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

- (4) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates (bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt), und der Bürgermeister können an öffentlichen (und nichtöffentlichen) Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere: a) Krankheit, b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen, c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub, d) ein sonstiger wichtiger Grund.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 10 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.
- (6) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

(§ 56b KVG LSA)

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Die Ortschaftsräte können per Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Stadtrates beitreten.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

## **§ 11 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben



oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 6 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 genannten Beamten und Angestellten sowie die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, Grundlage für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
3. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 25.000 soweit kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,
5. Vergaben **nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)**, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,
6. Vergaben **nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)**, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 15.000 Euro,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, für einen Streitwert im Einzelfall bis zu 25.000 Euro,
9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 25.000 Euro,

10. Aufträge **nach Vergabeordnung** für freiberufliche Leistungen (**VOF**) bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro,

11. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(Bei den o.g. Beträgen handelt es sich um Bruttowerte)

(§ 66 KVG LSA)

## **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

### III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.
- (4) Die Mitglieder der Stadt- und Ortschaftsräte sind unabhängig von ihrem Wohnsitz berechtigt an dieser Versammlung teilzunehmen.

#### § 14 Einwohnerfragestunde

1. Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
3. Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
4. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutzgrundverordnung und nur

zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

5. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

6. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen. Die Antwort wird als Nachtrag dem Protokoll der Ratssitzung angefügt.

## **§ 15 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 17 Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Schwarz

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schwarz mit dem Gebiet der am 01.04.1994 in die Stadt Calbe (Saale) eingemeindeten Gemeinde Schwarz.

2. Ortschaft Trabitze

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Trabitze mit dem Gebiet der am 01.04.1994 in die Stadt Calbe (Saale) eingemeindeten Gemeinde Trabitze.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schwarz besteht aus sieben Mitgliedern.

2. Der Ortschaftsrat Trabitze besteht aus fünf Mitgliedern.

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

### **§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.

### **§ 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser

gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutzgrundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen. Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Ortschaftsratsitzung beizufügen.

## **VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) den bekanntzumachenden Text enthält.

(§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA)

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) und des Rathauses II, Schloßstr. 3, 39240 Calbe (Saale) im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum

endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(§ 9 Abs. 3 KVG LSA)

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.calbe.de](http://www.calbe.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.calbe.de](http://www.calbe.de) als nichtamtliche Lesefassung zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einschließlich der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale).

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse [www.calbe.de](http://www.calbe.de) eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus - Marktplatz, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.



## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 21 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Calbe (Saale), ausgefertigt am 10.12.2020 im Amtsblatt Nr. 26 für die Stadt Calbe am 10.12.2020 bekanntgemacht, außer Kraft.

Calbe (Saale), den 05.07.2024

Hause

Bürgermeister

Dienstsigelabdruck